

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.220.149

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5226/J-NR/2026

Wien, am 08. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. März 2026 unter der Nr. **5226/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Härte in der Forderung - Schwäche im Vollzug: Bürger in der Inkasso-Falle durch Identitätsmissbrauch, strafrechtliche Wirksamkeit, zivil-/verfahrensrechtliche Schutzlücken, Daten- und Beweissicherung sowie Rolle der Datenschutzbehörde (DSB) bei Opferschutz und Korrekturketten gerichtet.“ Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Deliktskategorien werden im Regelfall herangezogen, wenn unter fremdem Namen online Bestellungen/Vertragsabschlüsse getätigt werden und dadurch Forderungen/Inkasso ausgelöst werden? (Bitte um schematische Darstellung nach Tatvarianten)*

Grundsätzlich hängt die Anwendung eines bestimmten Straftatbestandes von der Beurteilung der Tat im Einzelfall durch die unabhängige Rechtsprechung ab. Insbesondere können allenfalls, je nach konkreter Art der Tatbegehung, auch mehrere Delikte nebeneinander verwirklicht sein.

Primär kommt für die hier geschilderte Konstellation die Anwendung des Straftatbestandes des Betrugs nach den § 146 ff StGB in Betracht. Hierfür besteht im Grunddelikt eine Strafdrohung von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 360 Tagessätzen. Daneben enthalten die §§ 147 und 148 StGB verschiedenste Qualifikationen, die das Verhalten mit jeweils (deutlich) höherer Strafe bedrohen, wenn bestimmte zusätzliche Umstände hinzutreten (z.B. gewerbsmäßige Begehung iSd § 70 StGB) oder die Tat einen bestimmten Betrag (5.000 Euro bzw. 300.000 Euro) übersteigt. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf den sogenannten Urkundenbetrug nach § 147 Abs. 1 Z 1 StGB, der mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (bzw. bei gewerbsmäßiger Begehung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren) bedroht ist, wenn der Täter bzw. die Täterin einen Betrug begeht, indem er bzw. sie eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, ausgespähte Daten eines unbaren Zahlungsmittels, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt.

Je nach den Umständen des Einzelfalls denkbar wäre auch, dass auf den zu Frage 1 geschilderten Fall die Bestimmung des § 148a StGB (Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch) zur Anwendung kommt. Der wesentliche Unterschied zum klassischen Betrug besteht darin, dass durch eine tatbestandsmäßige „Manipulation“ (Gestaltung des Programms; Eingabe, Veränderung, Löschung, Unterdrückung oder Übertragung von Daten; Sonstige Einwirkung auf den Verarbeitungsvorgang) das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird und dadurch (als unmittelbare Folge) der Vermögensschaden eintritt. Auch hier sind nach dem Unrechtsgehalt abgestufte Strafdrohungen vorgesehen.

Bei der Strafzumessung durch das Gericht im Einzelfall stellt es nach § 33 Abs. 1 Z 8 StGB einen besonderen Erschwerungsgrund dar, wenn der Täter bzw. die Täterin die Tat unter Missbrauch der personenbezogenen Daten einer anderen Person begangen hat, um das Vertrauen eines Dritten zu gewinnen, wodurch dem rechtmäßigen Identitätseigentümer ein Schaden zugefügt wird.

Zu den Fragen 2, 3, 14 sowie 32 bis 35:

- *2. Welche konkreten Reformprüfungen hat das BMJ seit 2022 durchgeführt, um Identitätsmissbrauch (insbesondere E-Commerce/Bestellungen) strafrechtlich zielgenauer und statistikfähig abzubilden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Auftrag, Zwischenergebnisse, Zeitplan)*

- 3. Welche Position vertritt das BMJ zur Schaffung eines eigenständigen Tatbestandes „Identitätsmissbrauch/Identitätsdiebstahl“? (Bitte um Darlegung von Begründung, Alternativen, Zeitplan, Ressourcen)
- 14. Wurden seit 2022 Schwerpunktaktionen/Koordinationsprojekte zu ECommerce-Betrug/Identitätsmissbrauch durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Umfang, Ergebnissen, Lessons Learned)
- 32. Welche ressortübergreifenden Strukturen bestehen zwischen BMJ und BMI/BKA/BMF zur Bekämpfung von Identitätsmissbrauch mit Folgewirkungen (Inkasso, Behördenpost, falsche Zuordnungen)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gremien, Sitzungsfrequenz, Outputs seit 2023)
- 33. Welche kurz- (0-6 Monate), mittel- (6-18 Monate) und langfristigen (18+ Monate) Maßnahmen plant das BMJ zur Reduktion dieser Fälle? (Bitte um Angabe von Zeitplan, Ressourcen, Gesetzesinitiativen)
- 34. Welche messbaren Zielgrößen (KPIs) hält das BMJ für geeignet (z. B. Einstellungsquote, Dauer bis Erstmaßnahme, Dauer bis Entlastungsbestätigung, Dauer bis DSB-Erledigung) und welche Zielwerte werden angestrebt?
- 35. Welche konkreten Gesetzesänderungen im Strafrecht, Zivilrecht und Verfahrensrecht hält das BMJ prioritär für erforderlich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Priorität mit Zeitplan und Wirkungsannahmen)

Es sind weder legislative noch prozedurale Defizite bei der Bekämpfung von Identitätsmissbrauch evident oder aus der Praxis bekannt (siehe zu Frage 1 sowie zu den nachfolgenden Fragen), sodass gezielte Maßnahmen, Evaluierungen oder interministerielle Kooperationen derzeit nicht in Aussicht genommen werden.

Zu den Fragen 4, 5, 11, 12 und 15:

- 4. Welche typischen Nachweisprobleme (z. B. Zurechnung digitaler Spuren, Zustellnachweise, internationale Plattformen) führen in diesen Fällen zur Einstellung, und welche Maßnahmen hält das BMJ zur Reduktion dieser Probleme für geeignet?
- 5. Welche Leitlinien/Empfehlungen gibt es an Staatsanwaltschaften zur Bearbeitung dieser Fallgruppe?
 - a. Wenn keine, warum nicht?
 - b. Wenn keine, ist eine Erstellung geplant?
- 11. Welche Erlässe/Leitlinien/Handbücher bestehen zur raschen Sicherung von Beweisen bei Plattformen, Zahlungsdienstleistern und Zustell-/Logistikunternehmen (z. B. Sicherungsanordnungen, Standardersuchen, Fristenmanagement)?

- 12. Welche typischen Daten werden in dieser Fallgruppe benötigt (Bestell- und Payment-Daten, IP-/Device-Informationen, Zustellnachweise) und welche Hürden bestehen für deren Erlangung?
- 15. Welche Mindestanforderungen an „gerichts feste“ digitale Nachweise sieht das BMJ, um Zurechnung/Beweiswürdigung in Zivil- und Strafverfahren zu erleichtern?

Die Subsumierung eines konkreten Tatgeschehens unter einen gesetzlichen Tatbestand ist nach den (unterschiedlichen) Umständen des Einzelfalles individuell vorzunehmen und kann daher nicht generell beantwortet werden (siehe Frage 1).

Die Fragen, in denen „Nachweisprobleme“ sowie bestehende Mindestanforderungen an „gerichts feste“ digitale Beweise angesprochen werden, – ebenfalls unter Hinweis auf den jeweils individuell zu beurteilenden Sachverhalt – können daher nicht in dieser Allgemeinheit beantwortet werden. Letztlich ist daher auf den in § 14 StPO verankerten Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu verweisen, der eben keine starren Beweisregeln vorsieht, weshalb eine diesbezügliche Vorgabe von Leitlinien an die Staatsanwaltschaften kaum möglich ist.

Zu Frage 15 wird angemerkt, dass es dem Bundesministerium für Justiz nicht zukommt, der unabhängigen Rechtsprechung diesbezüglich Vorgaben zu machen.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- 6. Wie viele Strafanzeigen/Ermittlungsverfahren mit Kernkonstellation „Bestellung/Vertragsabschluss unter fremdem Namen“ wurden 2022, 2023, 2024 und 2025 eingelangt/geführt (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und - soweit nicht gesondert erfasst - Ermittlungsmethodik über Ersatzkategorien)
- 7. Wie viele dieser Verfahren endeten je Jahr mit
 - a. Einstellung (Bitte um Aufschlüsselung nach Hauptgründen),
 - b. Anklage,
 - c. Diversion,
 - d. Verurteilung?
- 8. In wie vielen Fällen war der Täterstatus „unbekannt“ und in wie vielen Fällen war internationale Rechtshilfe erforderlich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
- 9. Welche mediane Verfahrensdauer (Anzeige bis Erledigung) ergibt sich 2022- 2025, und wie hoch ist das 90. Perzentil? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
- 10. Welche Ressourcen-/Belastungskennzahlen (z. B. durchschnittliche Aktenlast je StA in dieser Fallgruppe) liegen dem BMJ vor?

Dazu liegt dem Bundesministerium für Justiz kein Zahlenmaterial vor, weil automationsunterstützte Auswertungen der Verfahrensautomation Justiz im Hinblick auf bestimmte Sachverhaltskonstellationen (Indikatoren für/von Identitätsmissbrauch udgl.) nicht möglich sind. Dementsprechend liegen auch keine Informationen zu davon abgeleiteten Fragen (Frage 10) vor.

Zur Frage 13:

- *Welche Reformmaßnahmen prüft das BMJ, um die Beweissicherung vor Datenlöschung zu verbessern (z. B. Sicherungsfristen, standardisierte Preservation-Requests, Prozessrecht)?*

Soweit das Strafverfahren betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass zuletzt mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024, bereits ein neuer, an den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs orientierter Rechtsrahmen für die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten (§§ 115f ff StPO) geschaffen wurde. Dieser dient gerade auch einer effektiven und zugleich verhältnismäßigen IT-Beweissicherung. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die gerichtliche Bewilligung mit klarer Umschreibung von Datenkategorien, Dateninhalten und Zeitraum, die Möglichkeit, auch die Wiederherstellung gelöschter Daten zu beantragen und zu bewilligen, die technische Sicherung durch Originalsicherung und Arbeitskopie, die Möglichkeit eines neuerlichen Zugriffs auf bereits gesicherte Daten sowie strenge Protokollierungs- und Berichtspflichten.

Zu den Fragen 16 bis 25:

- *16. Welche Instrumente bestehen, um unbegründete Forderungen rasch zu stoppen, bevor Inkasso-/Mahnkosten eskalieren (Fristen, Einwendungen, Kostenfolgen)?*
- *17. Welche Rolle spielt das gerichtliche Mahnverfahren bei dieser Fallgruppe, und welche Reformoptionen prüft das BMJ zur Missbrauchsreduktion (z. B. strengere Plausibilisierung bei Identitätsbestreitungen)?*
- *18. Wie viele Verfahren/Anträge im gerichtlichen Mahnverfahren wurden 2022- 2025 aufgrund von Identitätsbestreitungen/Fehlzuordnung bekämpft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr - soweit statistisch erfasst – andernfalls Begründung und Plan zur Erfassung)*
- *19. Welche Maßnahmen prüft das BMJ, um Betroffene bei plausibilisiertem Identitätsmissbrauch vor Kostenfolgen zu schützen (z. B. Kostendeckel, Hemmung von Nebenkosten bis Klärung)?*
- *21. Welche Rolle spielen vorgerichtliche Geltendmachung und anschließende gerichtliche Schritte (insb. Mahnverfahren/Exekution) in Fällen von*

Identitätsbestreitungen und welche missbrauchsbegünstigenden Faktoren werden gesehen?

- *22. Welche rechtlichen Instrumente bestehen, um bei substantiiertem Identitätsbestreiten eine rasche gerichtliche Klärung zu erzwingen bzw. Kostenfolgen zu begrenzen (Einwendungen/Fristen/Kostenersatz)?*
- *23. Welche Daten liegen dem BMJ zu gerichtlichen Verfahren vor, in denen Forderungen wegen Identitätsbestreitungen/Fehlzuordnung bekämpft wurden (Mahnverfahren, Einsprüche)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2022- 2025 - soweit statistisch erfasst - andernfalls Plan zur Erfassung)*
- *24. Prüft das BMJ einen Mechanismus, wonach bei plausibilisiertem Identitätsmissbrauch Nebenkosten/Kostenfolgen gehemmt werden, bis eine Klärung erfolgt? (Bitte um Angabe zu Stand bzw. Zeitplan)*
- *25. Welche Maßnahmen setzt das BMJ, um Musterkonstellationen (wiederkehrende Massenvorgänge, systematische Fehlzuordnungen) im gerichtlichen Bereich zu erkennen und rechtspolitisch zu adressieren?*

Aus zivilverfahrensrechtlicher Sicht ist zunächst zum Thema „Identitätsmissbrauch“ festzuhalten, dass das Zivilverfahrensrecht ausreichende Regeln und Instrumente vorsieht, um einem „Identitätsmissbrauch“ zu begegnen.

Im Zusammenhang mit fremden Personendaten ist – unabhängig von der Parteistellung als klagende oder beklagte Partei – die materiell-rechtliche Frage der Sachlegitimation angesprochen, die nicht bereits nach Einreichen der Klage vom Gericht beurteilt werden kann, sondern im Prozess zu klären ist. Das Gericht hat zunächst von den Angaben in der Klage auszugehen und erst über Einwand die mangelnde Berechtigung zu prüfen. Wenn der behauptete Anspruch gegen die beklagte Partei nicht der klagenden Partei, sondern einer anderen Person zusteht, also bei sog. fehlender Aktivlegitimation, oder wenn die klagende Partei zwar einen Anspruch hat, nicht aber gegen die beklagte Partei, liegt sog. fehlende Passivlegitimation vor, und die Klage ist mit Urteil als unbegründet abzuweisen.

Bestimmte Betreuungskosten können zwar als Nebenforderung iSd § 54 Abs 2 JN eingeklagt oder als (vorprozessuale) Kosten geltend gemacht werden, auch diese unterliegen allerdings der gerichtlichen Kontrolle.

Die Kosten eines Zivilprozesses sind nach Beendigung des Verfahrens gemäß den §§ 40 ff ZPO zu ersetzen. Die vollständig unterliegende Partei hat dem Gegner bzw. der Gegnerin gemäß § 41 Abs 1 ZPO alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Kosten zu

ersetzen. Dementsprechend hat jene Person, die zu Unrecht klagt, mit Kostenfolgen zu rechnen, und ist jene Person, die zu Unrecht gerichtlich belangt wird, kostenmäßig nicht belastet.

Es besteht zudem die Möglichkeit für jene Person, von der infolge Missbrauchs von Personendaten außergerichtlich beispielsweise Inkassokosten verlangt werden, eine Klage zur Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gemäß § 228 ZPO, nämlich etwa, dass ein behaupteter Kaufvertrag nicht vorliegt, zu erheben.

Es ist unklar, welche missbrauchsbegünstigenden Faktoren im Exekutionsverfahren gesehen werden könnten, zumal zu diesem Zeitpunkt bereits ein Exekutionstitel besteht. Es sind auch keine Probleme aus der Praxis bekannt.

Es liegen keine statistischen Daten betreffend die Anzahl von Verfahren oder Anträgen im gerichtlichen Mahnverfahren aufgrund von Identitätsbestreitungen vor. Dazu wird auf die Beantwortung der Fragen 6 bis 10 verwiesen.

Zur Frage 26:

- *Wie viele Beschwerden/Verfahren bei der Datenschutzbehörde(DSB) betrafen 2022-2025 Sachverhalte, in denen Betroffene wegen Identitätsmissbrauch bzw. Fehlzuordnung eine rasche Auskunft/Korrektur begehrten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 1. *Wenn es keine Kategorisierung gibt, warum nicht?*
 2. *Wenn es keine Kategorisierung gibt, bis wann ist eine geplant?**(Soweit Auskünfte aufgrund der Unabhängigkeit der DSB nur eingeschränkt möglich sind, wird um Darstellung der verfügbaren aggregierten Kennzahlen und der Erhebungsmethodik ersucht)*

Im Aktenverwaltungssystem der Datenschutzbehörde werden nur die jeweiligen Verfahrensparteien und das als verletzt erachtete Recht, nicht aber der nähere Inhalt einer Beschwerde als Suchparameter erfasst. Daher kann auch hier keine Auswertung anhand des Suchparameters „Identitätsmissbrauch“ erfolgen.

Nach dem Wissensstand der verfahrensführenden Bediensteten waren bzw. sind folgende Verfahren in Zusammenhang mit „Identitätsmissbrauch“ anhängig:

2023: ein Beschwerdeverfahren; mittlerweile abgeschlossen.

2025: zwei Beschwerdeverfahren; eines ist mittlerweile infolge Zurückziehung der Beschwerde beendet; das zweite Verfahren ist noch offen.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *27. Welche mediane Verfahrensdauer und welches 90. Perzentil ergeben sich bei der DSB für Beschwerden mit unmittelbarer Opferschutzrelevanz (z. B. Korrektur falscher Zuordnung, Auskunft zur Datenherkunft, Einschränkung der Verarbeitung)?*
- *28. Welche typischen Ablehnungs- oder Verzögerungsgründe treten bei solchen Beschwerden auf (z. B. Zuständigkeitsfragen, Datenherausgabe, Drittinteressen)?*

Die mittlere Verfahrensdauer wird im Aktenverwaltungssystem der Datenschutzbehörde nicht ermittelt.

Vom Grundsatz her unterscheiden sich Beschwerdeverfahren, welche „Identitätsmissbrauch“ o.Ä. zum Gegenstand haben, nicht von sonstigen Beschwerdeverfahren, sodass sich auch in der Verfahrensführung keine Besonderheiten ergeben.

Zur Frage 29:

- *Welche Leitlinien/Empfehlungen (auch informell) existieren zur Abwägung „Datenschutz vs. Opferschutz/Entlastung Unbeteiligter“ in typischen Fehlzuordnungs- und Missbrauchsfällen?*

Beschwerden an die Datenschutzbehörde können von betroffenen Personen zur Geltendmachung von Betroffenenrechten (Art. 13 ff DSGVO) erhoben werden. „Identitätsmissbrauch“ o.Ä. kann insbesondere im Zusammenhang mit dem Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO eine Rolle spielen, stellt an sich aber kein eigens geltend zu machendes Recht dar.

Folglich gibt es auch keine konkreten Leitlinien/Empfehlungen, die ausschließlich „Identitätsmissbrauch“ oder „Opferschutz“ o.Ä. zum Gegenstand haben. Die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht (abrufbar unter https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf) gehen in Rz 107 auf Identitätsdiebstahl ein.

Zu betonen ist, dass jedes Beschwerdeverfahren eine Einzelfallbeurteilung darstellt, sodass pauschale Aussagen nicht möglich sind.

Zur Frage 30:

- *Welche Maßnahmen hat das BMJ seit 2022 gesetzt, um die DSB (Ressourcen, Verfahren, Digitalisierung) in die Lage zu versetzen, opferschutzrelevante Beschwerden rascher zu erledigen? (Bitte um Angaben zu Budget, Planstellen, Prozessreformen)*

Festzuhalten ist, dass die Datenschutzbehörde für die rasche und qualitätsvolle Erledigung ihrer Aufgaben und zur Bewältigung der zusätzlichen Herausforderungen im Verwaltungsbereich, insbesondere zur Bewältigung des aus vermehrten Datenschutzanfragen und -beschwerden entstehenden Mehraufwandes, mit den Personalplänen 2020 bis 2023 insgesamt 16 zusätzliche Planstellen, nämlich 14 A 1- und zwei A 2-Planstellen erhalten hat (zuletzt kamen mit dem Personalplan 2023 vier A 1-Planstellen dazu). Damit wurde die DSB seit 2020 von 32 auf 48 Planstellen aufgestockt, das ist ein Plus von 50%. Der Planstellenbesetzungsstand bei der Datenschutzbehörde ist konstant sehr hoch und lag in den letzten zwölf Monaten zwischen ca. 96% und 98%. Gegenüber dem BVA 2021 wurde das Budget der Datenschutzbehörde im Laufe der vergangenen Jahre um 1,77 Mio. Euro aufgestockt.

Zur Frage 31:

- *Welche gesetzgeberischen Klarstellungen prüft das BMJ, um datenschutzrechtliche Auskunfts- und Benachrichtigungswege in Missbrauchs-/Fehlzuordnungsfällen praktikabler zu machen, ohne die Unabhängigkeit der DSB zu beeinträchtigen?*

Aus der Fragestellung ist nicht erkennbar, welche „datenschutzrechtliche[n] Auskunfts- und Benachrichtigungswege in Missbrauchs-/Fehlzuordnungsfällen“ gemeint sind bzw. ob die Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 ff DSGVO oder allenfalls materienspezifische Auskunftsrechte und Informationspflichten angesprochen werden.

Die DSGVO regelt in den Art. 13 und 14 Informationspflichten und in Art. 15 das Auskunftsrecht der betroffenen Person. Diese Rechte der betroffenen Person sind unmittelbar anwendbar und gelten grundsätzlich auch für Fälle, in denen die betroffene Person Auskunft bzw. Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit einem Identitätsmissbrauch vom Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) – z.B. dem Betreiber eines Online-Shops – begehrt.

Gesetzgeberische „Klarstellungen“, um diese Rechte „praktikabler“ zu machen, sind daher auf horizontaler Ebene grundsätzlich nicht erforderlich bzw. würden diese allenfalls auch dem unionsrechtlichen Transformationsverbot widersprechen.

Ob der betroffenen Person die Identität eines Verdächtigen oder eines Täters im Fall eines Identitätsdiebstahls mitzuteilen ist bzw. auf Antrag zu übermitteln ist, richtet sich nach den jeweiligen materienspezifischen Regelungen.

Inwiefern damit die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde beeinträchtigt werden könnte, kann nicht nachvollzogen werden, zumal die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des Art. 52 DSGVO (unmittelbar anwendbar) vorgegeben ist.

Sofern praktikable Wege zur Auskunft oder auch Benachrichtigung angesprochen sind, kann strafprozessual allgemein festgehalten werden: Da der Vorrang der StPO iSd § 74 Abs. 1 StPO auch die Vorschriften zur Durchsetzung des jeweiligen datenschutzrechtlichen Anspruchs umfasst (vgl. EBRV 65 BlgNR 26. GP 164), richtet sich das Auskunftsverfahren grundsätzlich nach den §§ 51 ff StPO. Aufgrund der vom Gesetzgeber gewollten Verbindung des Auskunftsrechts mit der Akteneinsicht erhält der Betroffene im Strafverfahren direkten Zugang zum Akt. Auf diesem Weg kann er sich ein umfassendes Bild der Verarbeitung machen (*Divjak*, Datenschutz und Strafprozess [2024], S. 114). Im Strafverfahren sind daher insgesamt praktikable Auskunfts- und Benachrichtigungswege etabliert.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

